

Schreiber verwendet es jedoch, wie auch sonst allgemein üblich, nur am Wortende, für die Kürzung *or(um)* — andere Wörter auf *-or* oder *-ori* kommen im D. 22 leider nicht vor —, niemals aber im Wortinnern, wo er auch nach *o* (*honorare, salvatoris, -dorp, memoratum, robortantes*) stets das anders geformte spitze *r* mit Unterlänge gebraucht. Hier nun wurde er im letzten Augenblick inne, daß eine grammatische Entgleisung drohte, fing die Gefahr aber mit einer eleganten Schwenkung ab: er setzte hinter *firmior* ein *i* (das natürlich etwas vereinsamt und „zu spät gekommen“ in der Reihe steht) und bildete den Satz *Quod ut firmiori tradatur auctoritati*, — fernab von aller herkömmlichen Kanzleidiktion, aber zur stilistischen Unbekümmertheit der Lothringer nicht übel passend. Wir aber können daraus entnehmen, daß der Mundant, wenn er auch nicht immer vorbildlich bei der Sache war und an nicht weniger als drei Stellen Worte doppelt geschrieben hat, so doch keineswegs ein ans Konzept gebundener mechanischer, „subalterner“ Abschreiber war, sondern in den Text eingriff; mit anderen Worten: die im ganzen Zeitalter — soweit kontrollierbar — völlig überwiegende Identität von Diktator und Schreiber des Diploms scheint sich auch durch diesen, an sich so winzigen Einzelzug zu bestätigen. Das Eschatokoll des D. 22 schließlich gleicht ebenfalls dem D. 21, auch im Schema der Datierung, die unter dem Eindruck der unmittelbar vorausgegangenen Trierer Stücke sogar den Festtag — *sacrosancto die pentecoste* — vermerkt.

Ebenso zweifelsfrei ist diesem Konzipienten auch die Schenkungs-urkunde für Prüm D. 25 vom 16. Oktober 898 zuzuschreiben. Wieder gibt die Intitulatio nichts her; sie hat die schlichte „Urform“ *gratia dei* wie DD. (9.) 11. Dann aber lesen wir die aus DD. 21. 22 vertrauten Worte: *Si ecclesias dei rebus variis . . . honoramus, credimus hoc . . . pertinere. Ideoque noverit . . .* Im Beurkundungsbefehl beachten wir den Ausdruck *titulus*, den wir vom D. 8 her kennen, und wenn im Dispositivsatz die Floskeln *cum omnibus sibi iuste adhaerentibus* (statt des geläufigeren *aspicientibus* oder *pertinentibus*) sowie *nullo ulterius inquietante pertineant* wie im D. 22 lauten (dazu *persona*, das im D. 25 aus der Dispositio in die Sanctio gezogen ist), so gewinnen sie durch die Wiederholung auch einigen Diktatwert. D. 25 hat auch wieder eine Sanctio; sie ist im wesentlichen formuliert wie im D. 21, klingt aber auch unmittelbar an D. 7, vielleicht auch an D. 9 an: *Quod si* (DD. 7. 21) *quispiam successorum nostrorum* (vgl. D. 21) *vel qualiscumque persona sit* (vgl. D. 22), *hanc auctoritatem infringere tentaverit* (DD. 7. 9), *anathematis* (DD. 7. 21) *nisi respiscat* (D. 7) *vinculis ligatus* (DD. 7.